

Regeln zur Anordnung von Arbeitsunterbrechungen bei der Holzernte



FUV

Ende Januar hat der FUV-RLP in einer Videokonferenz mit Landesforsten die o.g. Regelung überarbeitet, da sie sich immer noch in einer vorläufigen Fassung von 2017 befand, welche noch zur Evaluierung ausstand.

Ausgangslage war die, dass LF die Frage in den Raum stellte, ob wir diese Regelung überhaupt noch benötigen, da sie nur sehr selten Anwendung findet. Da der Entwurf damals aber von uns hart erarbeitet wurde und durchaus seine Berechtigung hat, konnten wir LF überzeugen, die Regelung weiterhin in den AGB zu belassen und nun anzupassen. Darüber hinaus haben wir darauf hingewiesen, dass eine seltene Anwendung nicht automatisch bedeutet, dass eine solche Regelung überflüssig ist, sondern vielmehr den AG dazu bewegt, sich in der Einsatzplanung entsprechende Gedanken zu machen und die „försterliche Willkür“ dadurch unterbunden wird.

Im Wesentlichen werden in der Überarbeitung lediglich einige Begrifflichkeiten geändert oder genauer definiert und die Pauschalen werden angepasst. Da die Stillstandsregelung vielen Unternehmern nicht im Detail bekannt ist, geben wir hier nochmals einen Überblick:

Witterungsbedingte Arbeitsunterbrechungen aus Gründen des Bodenschutzes gehören prinzipiell zu den tätigkeitsüblichen Einschränkungen, mit denen bei der Holzernte zu rechnen ist. Daher muss der AN sie grundsätzlich ohne Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich hinnehmen und kalkuliert sie üblicherweise in einem gewissen Umfang in sein Angebot ein.

Soweit die Notwendigkeit einer Arbeitsunterbrechung vorhersehbar ist (z. B. Urlaub, Jagd) oder ein erhöhtes Risiko für eine witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung aus Gründen des Bodenschutzes besteht (z. B. zur Verässung neigende Standorte, nicht tragfähige oder besonders empfindliche Fahrwege), ist seitens des AG bereits in der Ausschreibung konkret darauf hinzuweisen, damit der AN die zu erwartende Arbeitsunterbrechung in seiner Angebotskalkulation berücksichtigen kann.

Vor der Anordnung einer Arbeitsunterbrechung aus Gründen des Bodenschutzes prüfen AG und AN gemeinsam, ob eine Weiterarbeit bei Ergreifung entsprechender technischer Maßnahmen möglich ist. Besteht hinsichtlich der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit technischer Bodenschutzmaßnahmen zwischen AG und AN

Einvernehmen, wird die Arbeit fortgesetzt oder entschädigungslos unterbrochen. Kommt kein Einvernehmen zustande und der AN ist der Meinung, weiterarbeiten zu können, so kann er die Arbeit fortsetzen, sofern die Vorgaben hinsichtlich der Erhaltung der Befahrbarkeit etc. nicht verletzt werden. Besteht der AG jedoch auf den Stillstand und kann keine Ausweicarbeiten anbieten, so beteiligt er sich an den Stillstandskosten durch Zahlung einer Entschädigungspauschale. Die Maschine bleibt dann grundsätzlich für die Dauer der Zahlung der Entschädigungspauschale vor Ort.

Arbeitsunterbrechungen aus sonstigen Gründen (Abwesenheit des Forstpersonals, Jagd, Waldjugendspiele o. ä.), welche bereits in den Ausschreibungsunterlagen oder in den Arbeitsaufträgen beim motormanuellen Holzbereitstellungsverfahren konkret angegeben wurden, muss der AN entschädigungslos hinnehmen.

Sind Arbeitsunterbrechungen aus sonstigen Gründen nicht oder ohne konkrete Angaben zu Zeitpunkt und Dauer in der Leistungsausschreibung benannt und damit für den AN nicht im Angebot kalkulierbar, so ist der AG zum Angebot einer vergleichbaren Ausweicarbeit verpflichtet. Ansonsten sind auch hier Stillstandskosten zu vergüten. Kann der AG eine vergleichbare Ausweicarbeit anbieten, erhält der AN für eine erforderliche Umsetzung der Maschine eine Umsetzungspauschale.

Höhe der Entschädigungs- und Umsetzungspauschale

Es ist zunächst festzuhalten, dass die Sätze keineswegs dazu gedacht sind, daraus ein Geschäftsmodell zu entwickeln. Sie sollen den AG vielmehr dazu bewegen, den Stillstand zu vermeiden. Die Entschädigungspauschale beträgt nun 200 Euro (vorher 150 Euro) pro regelmäßigem Arbeitstag und Maschine inklusive Fahrer sowie 70 Euro (vorher 50 Euro) pro Mitarbeiter bei motormanueller Tätigkeit. Sie ist fällig ab dem auf die Anordnung der Arbeitsunterbrechung folgenden ganzen Arbeitstag.

Die Umsetzungspauschale beträgt 300 Euro (vorher 200 Euro) pro Umsetzungsvorgang. Auch die Umsetzung „auf Achse“ wird nun vergütet – vorher gab es dafür nichts. Man geht allerdings von einer Umsetzentfernung auf Achse von bis zu 5 km aus.

Axel Podlech, FUV-RLP